

Manuela Lutz  
Steuerberaterin  
36381 Schlüchtern

**Mandanten-  
Informationsbrief  
zum  
Januar 2016**

Inhalt

- **Allgemeines**
- **Änderung bei Freistellungsaufträgen**
- **Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel**
- **Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)**
- **Änderungen des Umsatzsteuergesetzes**
- **Neuregelung bei Blockheizkraftwerken**
- **Weitere Handlungsempfehlungen zum Jahresbeginn**
- **Pachtzahlungen bei Betriebsaufspaltung überprüfen**
- **Gesellschafterdarlehen**
- **Werbungskostenabzug nach Verkauf einer Immobilie**
- **Veräußerung und Erwerb von Grundstücken**
- **Steuerfalle Grunderwerbsteuer**
- **Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
- **Edelmetall-Wertpapiere**
- **Verbilligte Wohnraumüberlassung**
- **Steuersätze 2012 - 2016**
- **Sachbezugswerte 2016**
- **Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (monatlich)**
- **Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (täglich)**
- **Sozialversicherung ab 2016**
- **Beitragssätze 2016**
- **Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016**
- **Weitere Informationen**

## Allgemeines

Zum Jahresbeginn 2016 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresbeginn.

## Änderung bei Freistellungsaufträgen

Nach § 44a Abs. 2a EStG ist seit 2011 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) im Freistellungsauftrag erforderlich. Dies dient dazu, dass die Überprüfung der Freistellungsaufträge effizienter im Rahmen des Kontrollmitteilungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.

Auch für Sparkonten o.ä. von Kindern ist die Identifikationsnummer anzugeben.

Ab 1. Januar 2016 verlieren alle Freistellungsaufträge, die bisher ohne Steueridentifikationsnummer erteilt wurden, ihre Gültigkeit.

Diese Freistellungsaufträge brauchen nicht erneut mit dem nunmehr amtlichen Vordruck neu beantragt werden. Den Freistellungsaufträgen ist vielmehr die IdNr. in einer geeigneten Form beizuordnen. Z. B. über ein Online-Portal bei der eigenen Bank.

## Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

Alle Jahre wieder überrascht uns nicht nur der Weihnachtsmann mit Geschenken und Süßigkeiten, sondern auch der Gesetzgeber mit einer Fülle von steuerlichen Neuerungen. Dieses Jahr war der Gesetzgeber jedoch besonders fleißig und hat schon am 05. November das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Nachfolgend wollen wir Ihnen ausgewählte Änderungen und deren Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen kurz darstellen.

### a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)

#### • Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Schon im Jahr 2013 reagierte der Gesetzgeber auf die hohen Anschaffungskosten und damit auch dem entsprechend hohen Bruttolistenpreis für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge. Um diese als Dienstfahrzeug nicht unattraktiver als einen klassischen Benziner- oder Diesel-PKW zu machen, wurde geregelt, dass der der Listenpreis bzw. die Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung gemindert wird. Diese Minderung erfolgt pauschaliert in Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie bei Anschaffung des Fahrzeugs bis Ende 2013 und wird bei Anschaffung in den Folgejahren jeweils um 50 € abgeschmolzen. Wird also ein Elektrofahrzeug noch bis Ende 2015 angeschafft beträgt die Minderung 400 € pro kWh, in 2016 nur noch 350 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Nun wird durch das StÄndG 2015 klargestellt, dass dieses auch entsprechend bei Führung eines Fahrtenbuchs gilt.

#### • Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

Tolle Neuigkeiten gibt es für klein- und mittelständische Unternehmen! Die Regelungen des § 7g EStG zum Investitionsabzugsbetrag sind durch das StÄndG 2015 deutlich vereinfacht worden.

Die Grundregel bleibt erhalten: Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens kann gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Entsprechend vermindern sich dann beim späteren Reinvestitionsgut, welches innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft oder hergestellt sein muss, die für die Bemessung der Abschreibungen maßgebenden Kosten.

Die Inanspruchnahme eines solchen Investitionsabzugsbetrages setzte bisher jedoch voraus, dass das Unternehmen die Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsguts dem Finanzamt genau mitzuteilen hatte. Zwar war es zulässig die Funktion stichpunktartig zu beschreiben, aber auch hier musste zum Beispiel zwischen Bürotechnik (Laptop, PC-Drucker, etc.) und Büroeinrichtungsgegenstand (Schreibtisch, Bürostuhl, etc.) unterschieden werden. Zudem musste

auch immer die konkrete Anzahl der Wirtschaftsgüter konkret benannt werden. Wollte man zum Beispiel fünf neue Bürostühle zu je 100 € erwerben und hierfür einen Investitionsabzugsbetrag bilden musste man dokumentieren: 5 x Büroeinrichtungsgegenstände zu insgesamt 500 €.

Dieser Bürokratieaufwand entfällt ab dem Wirtschaftsjahr 2016! Zukünftig wird bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags auf die Funktionsbezeichnung vollständig verzichtet. Da auch der Nachweis der konkreten Investitionsabsicht entfällt, kann künftig ein Investitionsabzugsbetrag für ein beliebiges angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut verwendet werden. Der Steuerpflichtige kann also frei entscheiden für welche Investitionen er diese Abzugsbeträge verwendet. Wichtig ist nur dass die Investition innerhalb des Dreijahreszeitraums erfolgt, da anderenfalls eine Rückgängigmachung der Abzugsbeträge mit einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung erfolgt.

- **Anpassung § 6b EStG**

§ 6b EStG ermöglicht u.a. die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von betrieblichen Grundstücken auf ein im Rahmen einer Reinvestition angeschafften neuen Grundstücks oder Gebäudes. Voraussetzung war, dass sowohl das veräußerte als auch das neu angeschaffte Wirtschaftsgut zu einer inländischen Betriebsstätte gehörte.

- **Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistung**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlung an den geschiedenen oder dauernd getrennt leben Ehegatten ist zukünftig die Angabe der steuerlichen **Identifikationsnummer** der unterhaltenen Person in der Steuererklärung der unterhaltszahlenden Person. Dieses greift natürlich nur dann, wenn der unterhaltsbeziehende (Ex-)Ehegatte auch über eine solche Identifikationsnummer verfügt, d.h. im Inland steuerpflichtig ist.

**Praxistipp**

*Der Unterhaltsleistende ist hier nicht auf die Mitwirkung der unterhaltenen Person angewiesen, sondern kann diese bei seinem Wohnsitzfinanzamt abfragen. Auch wenn die Neuregelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2016 greift, sollte rechtzeitig an die Einholung der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person gedacht werden um den Abzug als Sonderausgaben sicherzustellen.*

**b) Änderungen des Umsatzsteuergesetzes**

Der Gesetzgeber reagiert mit einer abermaligen Änderung der Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die jüngere Rechtsprechung des BFH. Dieser hatte im August letzten Jahres entschieden, dass nur solche in ein Gebäude eingebaute Anlagen als Bestandteil eines Gebäudes gelten können, die für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Voraussetzung erfüllen nach Ansicht des BFH Betriebsvorrichtungen regelmäßig nicht.

Nunmehr schreibt das Gesetz fest, dass auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in dem Gebäude installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude zu zerstören oder zu verändern, eine Bauleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück darstellen. Damit wird die Auffassung der Finanzverwaltung festgeschrieben, wonach Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen den Regelungen über die Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterfallen.

**Neuregelung bei Blockheizkraftwerken**

Eine weitere interessante Änderung ist keine gesetzliche Neuregelung: Die Finanzverwaltung hat angekündigt, ihre Rechtsauffassung zur steuerlichen Beurteilung von Blockheizkraftwerken (BHKW) zu ändern. Diese gelten zukünftig nicht mehr als selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern sind als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn es sich bei dem BHKW um eine Betriebsvorrichtung handelt.

## Veräußerung und Erwerb von Grundstücken

### • Spekulationsfrist beachten!

Wird ein Grundstück im Privatvermögen gehalten und innerhalb einer 10-jährigen Spekulationsfrist seit Anschaffung veräußert, ist der dabei erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anders als sonst im Steuerrecht üblich, kommt es hierbei sowohl für den Zeitpunkt der Anschaffung als auch für den Zeitpunkt der Veräußerung auf das sogenannte obligatorische Rechtsgeschäft, also das Datum der notariellen Urkunde über die Grundstücksveräußerung, an. Gerade bei der Veräußerung von Immobilien im Schnittpunkt der Jahre können hierbei bei Nichtbeachtung dieser Frist ungewünschte steuerliche Folgen ausgelöst werden.

**Beachten Sie:** die Zehnjahresfrist ist hierbei Tag genau zu beachten, selbst eine Unterschreitung von einem Tag kann somit zur vollen Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns führen! Der BFH hat hierzu jüngst festgestellt, dass diese Spekulationsfrist auch nicht durch Vereinbarung einer sogenannten aufschiebenden Bedingung im Kaufvertrag umgangen werden kann.

## Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein gesondertes Entgelt, mit welchem nicht nur bereits erdiente Ansprüche z. B. rückständiges Gehalt, Überstundenguthaben oder Tantiemen abgegolten werden, liegt eine Abfindung vor.

Soweit diese Abfindung als Entschädigung für entgehende Einnahmen gezahlt wird, kann eine Tarifiermäßigung beim ausscheidenden Arbeitnehmer im Wege der sogenannten Fünftelregelung Anwendung finden. Hierbei wird der Arbeitnehmer vereinfacht so gestellt, als wenn diesem die Abfindung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden würde. Dadurch kann vermieden werden, dass die Abfindung mit dem Höchststeuersatz besteuert wird.

Eine Steuerfalle droht den ausscheidenden Arbeitnehmern hierbei immer dann, wenn die Entschädigungsleistung nicht innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wird. Denn dann fehlt es an dem Merkmal der Zusammenballung der Einkünfte, sodass die Tarifiermäßigung generell zu versagen ist. Eine Unschädlichkeit für die Gewährung der Tarifbegünstigung kann hierbei nur dann angenommen werden, wenn die Abfindung in zwei Teilbeträgen sich als Teilzahlung im Verhältnis einer Haupt und Nebenleistung darstellt. Dies hat der BFH in einer ganz aktuellen Entscheidung aus dem Oktober dieses Jahres bestätigt. Von einer solchen Nebenleistung kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn diese weniger als 10 % der Hauptleistung beträgt.

## Edelmetall-Wertpapiere

Der BFH hat aktuell entschieden, dass sogenannte XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen steuerlich wie physisch eingelagertes Gold zu behandeln sind, auch wenn es sich dabei um ein börsenfähiges Wertpapier handelt.

Für den Anleger bedeutet dies, er tätigt mit der Veräußerung solcher Edelmetall-Wertpapiere ein privates Veräußerungsgeschäft, für welches die Spekulationsfrist von einem Jahr gilt. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn aus der Veräußerung eines solchen Papiers nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht steuerbar ist. Die Finanzverwaltung hat auf diese neue Rechtsprechung noch nicht reagiert. Anleger wahren jedoch nur dann ihre Chance auf die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns, wenn sie die einjährige Spekulationsfrist beachten.

## Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher zu empfehlen jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

**Steuersätze 2012 – 2016**

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %					
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €	52.882 €	53.666 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €	105.764 €	107.332 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %					
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €	250.731 €	254.447 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €	501.461 €	508.894 €

**Sachbezugswerte 2016**

Zum 1. Januar 2016 werden die Sachbezugswerte angepasst.

**a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (monatlich)**

<b>Art des Sachbezugs</b>	<b>Sachbezugswert 2015</b>	<b>Sachbezugswert 2016</b>
Verpflegung insgesamt	229 €	236 €
Frühstück	49 €	50 €
Mittagessen	90 €	93 €
Abendessen	90 €	93 €
Unterkunft	223 €	223 €

**b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (täglich)**

<b>Art des Sachbezugs</b>	<b>Sachbezugswert 2015</b>	<b>Sachbezugswert 2016</b>
Verpflegung insgesamt	7,63 €	7,87 €
Frühstück	1,63 €	1,67 €
Mittagessen	3,00 €	3,10 €
Abendessen	3,00 €	3,10 €
Unterkunft	7,43 €	7,43 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

**Sozialversicherung ab 2016****a) Beitragssätze 2016**

Versicherungsweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Gesetzliche Krankenversicherung	1000 (allgemein)	14,6 %
Gesetzliche Krankenversicherung	3000 (ermäßigt)	14,0 %
Gesetzliche Krankenversicherung – durchschnittlicher Zusatzbeitrag *		1,1 %
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	0010	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,12 %
Pflegeversicherung	0001	2,35 %
Pflegeversicherung Kinderlose	0001	2,6 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

\*Dieser ist vom Versicherten allein zu tragen.

**b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016**

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.650 €	91.800 €	6.650 €	79.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung		56.250 €		56.250 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.237,50 €	50.850 €	4.237,50 €	50.850 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.905 €*	34.860 €*	2.520 €	30.240 €

\*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

**Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.  
Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.